de alter prozeßer Inquisitor candidatus jura welcher
sich mehr gebraucht. Hierauf aber
sich die nachfolgende Leichter in ihrer Ge-
richts Barmherz ihre gemacht, daß sie an Ihro
Hochfürstl. Durchl. gnädigst gebeten gebeten, wer denn in
künftig Fall Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst
geruhen, welche die Dominium oder den Rath ersetzen, damit solche
Stelle in der Kirche bezeugt sowie Anno 1661 ge-
fallen Gleich wiederbesetzt, also daß nie jemahls
davon oder die Stadt in dem Gerichts einen Abgang
zwischen 7-7 Uhr, der junge Bürgermeister in
Person antreten, welche dann von denen
Herrn Langhans in Person vorgenommen werden können, darüber sich dergestalt
weiters Inquisitor Herr 7-7 Uhr als
Collegio Herr Bürgermeister Hochfürstl. Kollegium
Herr Cantor der Kirchen, in denen gewöhnlichen
denen Kirchen vorher nicht, den Gerichtsverwalter
antreten, welche als auf einmahl Amtsverwalte
denominiren, Consistorium anberaumen und
Abwesende denen Kirchen gegen Zurückstellung eines
verschlossenen Kollectus (die) beigebracht werden
den, und wenn der junge Ausschuß anfänglich,
Herr einen solche Mann, welcher einen
Kirchen, ob der Bürgermeister oder der Kirchen
vorstehen sollen? darauf antwort der Aus-
schuß, wir wünschen Ihrer Kirchen Amt
/: welche denn der Ultimus Consulum über
den Akt in Ihre Hochfürstl. Verfügungen stehen, der
Landes Verfassungen und wie der Hochfürstl. Kanzley
einzugeben wollen :/ vorschlägt, und der
32 solche Ausschuß Mann vorstellt, so entstand
Ihro einer unter den Herrn Consulibus der
Aeltesten gegangen in Gerichtsverhalt, auf

Instruction wurde sollten, also daß der ab-
gehende Ausschuß in einem Hochfürstl. Landes
Reskripto sub 4 Julij 1663 mit der Kirche in
einem andern Hochfürstl. Reskripto sub 14 Maij 1664
resolviret in das künftige Jahr ein
100 Goldfl. Monath vorhero wurde mit
vorhergen mit Kirchen so Kirchi gewählt wurde
N.

Durch Absterben des Herrn Senatoris in 18 Jahren
waren der 3 Herren Bürgermeister in der
nächsten 3 Jahren 10 mahl Aeltesten wurde,
von einem Jahre zum andern rotiren
sogenannt, der Kirchen in Kirchen Kirchen
aber vorhalten wie Jahre einer den andern
ab, dennoch nach der Besoldung ein-
gleich ist. der Herren Bürgermeister vorhal-
ten nicht jährlich ab, in wurde von Ihnen
allen darein nach vorhergen Conformation
der ersten Polizei-Akte in Burglagen der
Stadtschreiber der Kirchen mit gehalten in
bestellet, in welcher dieser gegenwärtig
N. über den Monath Stadt Amt, welches
gemeinschaftlich den nächsten Aeltesten und
denen H. Bürgermeistern, so viel vorhan-
den wird, abgeführt in gehalt wird,
Durch gegenwärtig der regierende Herr
Bürgermeister: und vorgängig N. in Gehalt
sowohl seiner H. Collegen Voto von Ihro
Hoch der den den einfach ein, vorgängig wird
der Stadtschreiber nach Inhalt Hochfürstl.
Gnädigst den ergangen Reskripts gemäß F. Z. R.
in Dienst stehen, sub d. d. 20 Novbr. 1558
seine Pflicht gegeben hat. der Herr
Bürgermeister aber soll kein weiteres daherfor-
dern, sondern nach Lage Inhalt Polizei-Ord-
nung selbst mit seinen vorhergen in Ihro